



Zur Praxis von Abschiebungen

Fragen an das Landesamt

Torsten Döhring

Anlässlich verschiedener problematischer Abschiebungen hat der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages eine Reihe von Fragen zu diesem Thema dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten (LfA) zur Stellungnahme vorgelegt.

Wie viele Personen sind von Mai 2003 bis Mai 2004 durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten in ihr Herkunftsland abgeschoben oder zurück in ein Drittland (DÜ-Fälle) geführt worden?

Durch das LfA sind (...) für insgesamt 635 Personen aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchgeführt worden; darin enthalten sind auch die DÜ-Fälle und die freiwilligen Ausreisen. 163 Personen davon wurden aus der Abschiebehafteinrichtung Rendsburg heraus abgeschoben.

Zu welchen Tageszeiten erfolgen üblicherweise Abschiebungen, sprich die Kenntnissgabe an die jeweiligen Personen und der unmittelbare Beginn der Zwangsmaßnahme?

Mit welcher Begründung erfolgen die Abschiebungen zur Abend-, Nacht- oder Morgenstunde?

Das LfA informiert bei eigener Zuständigkeit die für die Abschiebung vorgesehenen Personen so rechtzeitig, dass sie sich auf die Maßnahme einstellen können. Dabei beachtet das Landesamt die bis dahin gezeigte Kooperation und Rückkehrwilligkeit der Betroffenen. Selbstverständlich werden auch Personen, die in Abschiebehafteinrichtungen einsitzen, vom Beginn der eigentlichen Maßnahme im Vorhinein informiert, z.T. gibt das Landes-

amt Informationen von Ausländerbehörden, die auf § 50 Abs. 5 Satz 2 („Die Abschiebung soll mindestens eine Woche vorher angekündigt werden.“)rekurrieren, -entsprechend weiter.

§ 49 AuslG definiert, dass eine Abschiebung dann erforderlich ist, wenn ein ausreisepflichtiger Ausländer nicht freiwillig innerhalb der ihm gesetzten Frist ausreist. Dabei beginnt nach diesseitigem Verständnis die Abschiebung nicht mit ihrer Bekanntgabe sondern unmittelbar mit dem Antritt der Rückreise, also dem Verlassen des bisherigen Aufenthaltsortes unter Mitführung persönlicher Habseligkeiten.

Abschiebungen und die DÜ-Überstellungen müssen so beginnen, dass die Betroffenen die für sie vorgesehenen Verkehrsmittel, in der Regel Flugzeuge, rechtzeitig erreichen. Nicht immer ist es möglich Flüge so zu buchen, dass Abreisen aus Neumünster oder aus der AHE Rendsburg erst nach 6:00 Uhr beginnen können. Dabei muss bedacht werden, dass, wie bei jedem anderen Flugpassagier auch, rechtzeitig vor Beginn des Fluges der Abschübling am Flughafen eintrifft und, etwa bei begleiteten Abschiebungen, den zuständigen Bundesgrenzschutzbehörden übergeben wird. Alternativen hierzu sind nicht möglich, anderenfalls müsste beispielsweise ein Abschiebehäftling, der in Berlin um 8:00 Uhr ein Flugzeug erreichen muss, am Vortag nach Berlin verschubt werden und dort in Haft genommen werden. Dies bedeutete für ihn sicherlich eine noch größere Belastung.

Bei Abschiebungen in Amtshilfe vom Gelände des Landesamtes aus ist es möglich, dass die aus den Kreisen Eintreffenden am Vortag im Haus 4 übernachten oder

ruhen, um dann, z. T. vor 6:00 Uhr, mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Landesamtes zu den entsprechenden Flughäfen zu fahren. (...)

Erfolgt auch Abschiebungen in der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 5:00 Uhr?

Ja.

Durch wie viele Abschiebungen wurden Familieneinheiten (drei und mehr Personen) oder aber Lebensgemeinschaften und Ehepartner getrennt?

Ob das Landesamt in Amtshilfe Personen zurückgeschoben hat, die Kinder oder Ehegatten in Deutschland zurückließen, kann nicht nachvollzogen werden. Das Landesamt schiebt Familien oder Ehepaare grundsätzlich gemeinsam ab. In wenigen Fällen gab es bisher davon Ausnahmen. So ist beispielsweise der Ehemann einer Asylsuchenden, die nach mehrjährigem Untertauchen beim Landesamt wieder vorstellig wurde und sich während der Zeit der Abwesenheit von ihrem Mann tatsächlich getrennt hatte, vorab zur Ehefrau abgeschoben worden. Auch hat das Landesamt dem Partner einer gleichgeschlechtlichen Beziehung, nicht einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, in einen DÜ-Vertragsstand vor seinem Freund abgeschoben. Die in die vornherein vom Betroffenen angerufene Härtefallkommission stimmte diesem Vorgehen zu.

Sind Abschiebungen erfolgt und wenn ja, wie viele, obwohl eine amtsärztliche Stellungnahme vorlag, die die Reisefähigkeit verneinte?

Nein.

Erlass des schleswig-holsteinischen Innenministeriums vom 9. September 2004

1. Rückführungen von Minderheitenangehörigen in den Kosovo
2. Statistische Erfassung der ausreisepflichtigen Personen aus dem Kosovo

1. Am 31.8. und 1.9.2004 haben wie geplant weitere Expertengespräche einer Bund-Länder-Delegation mit UNMIK über Fragen der Rückführung in den Kosovo stattgefunden. Zu Ihrer Information über die Ergebnisse dieser Gespräche füge ich eine Kopie der vom BMI übersandten „Abgestimmten Niederschrift“ sowohl in englischer Originalfassung als auch in deutscher Übersetzung als Anlage 1 bei. Unter Bezug auf Ziffer 3 des Erlasses vom 9.7.2004 – Az.: IV 606-212-29.234.50-14 ist für Minderheitenangehörige der Ashkali und Ägypter – wie auch für Serben und Roma, deren Situation mangels Veränderung nicht Thema der Expertengespräche war – weiterhin von der tatsächlichen Unmöglichkeit der Abschiebung auszugehen, da UNMIK sich nach wie vor nicht in der Lage sieht, einer Wiederaufnahme der Rückführung dieser Minderheitenangehörigen zuzustimmen.

Dem BMI-Schreiben vom 6.9.2004 ist zu entnehmen, dass die deutsche Seite der Delegation auf Grund der Gespräche den Eindruck gewonnen habe, dass UNMIK eine Wiederaufnahme der Rückführungen des o.g. Personenkreises der Ashkali und Ägypter möglicherweise nicht vor dem Frühjahr nächsten Jahres zulassen wird.

2. Das BMI beabsichtigt, zum Jahresende eine Aktualisierung der Zahlen der in Deutschland aufhältigen ausreisepflichtigen Personen aus dem Kosovo durchzuführen.

Ich bitte, zum Stichtag 31.12.2004 die Anzahl der in Ihrem Zuständigkeitsbereich aufhältigen Angehörigen der ethnischen Minderheiten – getrennt nach Ethnien – sowie der Kosovo-Albaner entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Muster bis zum 15.12.2004 mitzuteilen.